Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4061

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5289/69

Bonn, den 2. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Festsetzung von Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. März 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 [1]) ist auf die genetischen Qualitäten des forstlichen Vermehrungsguts beschränkt.

Die äußere Beschaffenheit dieses Vermehrungsguts spielt ebenfalls eine wichtige Rolle für den Erfolg von Aufforstungsmaßnahmen sowie für die Ertragsfähigkeit der Wälder, und sie trägt damit dazu bei, die Bedingungen für die Rentabilität des Bodens zu verbessern.

Außerdem wenden mehrere Mitgliedstaaten seit einer gewissen Anzahl von Jahren Vorschriften mit Normen für die äußere Beschaffenheit an. Die zwischen diesen Vorschriften bestehenden Unterschiede bilden ein Hindernis für den Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Es besteht für alle Mitgliedstaaten ein Interesse daran, gemeinschaftliche Regeln mit möglichst hohen Anforderungen zu schaffen.

Es ist angebracht, daß diese Regeln im gewerbsmäßigen Verkehr sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf den nationalen Märkten gelten.

Eine solche Regelung muß den praktischen Erfordernissen Rechnung tragen und seinen Anwendungsbereich auf die Baumarten beschränken, die allgemein eine wichtige Rolle bei der zur Holzerzeugung bestimmten Aufforstung spielen; deshalb muß jeder Mitgliedstaat der Regelung auch andere Arten unterwerfen können, wenn diese für die Aufforstung in seinem Gebiet von Interesse sind.

Vermehrungsgut soll nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn es den verschiedenen Normen für die Reinheit, die Beschaffenheit, den Gesundheitszustand und den Abmessungen entspricht. Im Hinblick auf die Verschiedenheit der in der Gemeinschaft bestehenden ökologischen Voraussetzungen müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Verkehr mit Vermehrungsgut auf bestimmte Größeklassen oder -kategorien zu beschränken, die für ihr Gebiet passen.

Vermehrungsgut, das den Anforderungen dieser Vermehrung entspricht, darf nur den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.

Um sicherzustellen, daß die Normen für die äußere Beschaffenheit eingehalten werden, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollen durchführen.

Es ist angebracht, Pflanzenteile und Pflanzgut von der Regel auszuschließen, die nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind.

Es ist erforderlich, daß gewisse Ausnahmen für Vermehrungsgut vorgesehen werden, das insbesondere zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr in dritte Länder bestimmt ist.

Es ist angebracht, der Kommission für bestimmte Durchführungsmaßnahmen die Verantwortung anzuvertrauen. Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, soll ein Verfahren vorgesehen werden, das im Rahmen des durch Beschluß vom 14. Juni 1966 [2]) eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung bezieht sich auf die Normen für die äußere Beschaffenheit für forstliches Vermehrungsgut, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Artikel 2

Das unten aufgeführte Vermehrungsgut darf nur gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn es die Anforderungen der Anlagen 1, 2 oder 3 erfüllt:

a) Vermehrungsgut von

Abies alba Mill. (Abies pectinata D. C.)

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2326/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2326/66

Fagus silvatica L.

Larix decidua Mill.

Larix leptolepis (Sieb & Zucc.) Gord.

Picea abies Karst. (Picea excelsa Link.)

Picea sitchensis Trautv. et Mey. (Picea mensiesii Carr.)

Pinus nigra Arn. (Pinus laricio Poir.)

Pinus silvestris L.

Pinus strobus L.

Pseudotsuga taxifolia (Poir.) Britt. (Pseudotsuga douglasii Carr., Pseudotsuga mensiesii (Mirb.) Franco.)

Quercus borealis Michx. (Quercus rubra Du Roi.)

Quercus pedunculata Ehrh. (Quercus robur. L.)

Quercus sessiliflora Sal. (Quercus petraea Liebl.)

b) vegetatives Vermehrungsgut von Populus L.

Artikel 3

Für Vermehrungsgut anderer Gattungen und Arten und für generatives Vermehrungsgut von Populus sind alle Verkehrsbeschränkungen bzw. der äußeren Beschaffenheit verboten.

Wenn Material dieses Vermehrungsguts für die Aufforstung auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates von Interesse ist, kann dieser Mitgliedstaat ermächtigt werden, dieses Material den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu unterwerfen.

Die Genehmigung wird erteilt und die Bedingungen, von denen sie abhängig gemacht werden könnte, werden nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt.

Artikel 4

Für die Anwendung dieser Verordnung sind:

A. Vermehrungsgut:

a) Saatgut: Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind;

b) Pflanzenteile: Stecklinge, Steckhölzer, Ableger und Pfropfreiser, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind. Ausgenommen werden Setzstangen;

c) Pflanzgut: Pflanzen, die aus Saatgut oder Pflanzenteilen gezogen sind, Setzstangen sowie Wildlinge.

B. Gewerbsmäßig in den Verkehr bringen: zum Verkauf anbieten, in den Handel bringen, verkaufen oder an einen anderen liefern;

C. Amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durchgeführt werden

a) durch Behörden eines Staates oder,

b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.

Artikel 5

Um von den auf diesem Gebiet bestehenden Handelsuancen Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 14 vorgesehenen Verfahren ermächtigt werden, nationale Klassen für Pflanzgut aller Arten außer der Pappel, Sektion Aigeiros, das den in Anlage 3 genannten Anforderungen entspricht, zu bilden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können nach dem in Artikel 14 vorgesehenen Verfahren ermächtigt werden, in der Gesamtheit oder in Teilen ihres Gebietes den Verkehr mit Pflanzenteilen oder Pflanzgut, die für die Anpflanzung in diesem Gebiet bestimmt sind, auf bestimmte Klassen der Anlage 2 (Punkt 2.1.2.) oder Anlage 3 (Punkt 3.2.2.3.) sowie auf eine der Kategorien „normale Pflanzen" oder „gedrungene Pflanzen" der Anlage 3 (Punkt 3.2.1.2.) zu beschränken, wenn dies in dem in Betracht kommenden Gebiet aus ökologischen Gründen gerechtfertigt erscheint.

Artikel 7

Etwaige mit Rücksicht auf gewisse Produktions- und Handelsverfahren erforderlich werdende Änderungen der Qualitätsnormen werden nach dem Verfahren des Artikels 14 beschlossen.

Artikel 8

1. Beim Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut müssen folgende zusätzliche Angaben in den nach Artikel 9 der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut vorgeschriebenen Urkunden gemacht werden:

a) Anzahl der lebenden Keime pro Kilogramm des als Saatgut verkauften Erzeugnisses,

b) Keimfähigkeit der reinen Samen,

c) Tausendkorngewicht der Saatgutpartie,

d) eine etwaige Aufbewahrung des Saatguts in einem Kühlraum,

e) Nummer der EWG-Sortierung für Pflanzenteile und Pflanzen von Populus.

2. Die Mitgliedstaaten können außerdem auf der genannten Urkunde folgende Angaben fordern:

a) Ort der Baumschule, in der das Pflanzgut aufgezogen worden ist,

b) Alter für Pflanzenteile von Populus von mehr als einer Vegetationsperiode,

c) Größen des Pflanzguts.

Artikel 9

1. Die amtliche Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung für forstliches Vermehrungsgut wird durch Stichproben durchgeführt.

   Die Kontrollen werden sachgerecht und dergestalt durchgeführt, daß das Vermehrungsgut keinen Schaden erleidet und daß seine Lieferung dabei nicht verzögert wird.

2. Die amtlichen Untersuchungen richten sich nach den international üblichen Methoden, soweit solche Methoden bestehen.

Artikel 10

Forstliches Vermehrungsgut darf hinsichtlich seiner äußeren Beschaffenheit, der Sortierung von Pflanzenteilen und Pflanzen und der Kennzeichnung nur den in dieser Verordnung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegen.

Artikel 11

Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Vermehrungsgut, das den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ermächtigt die Kommission auf Antrag mindestens eines der betroffenen Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 14 einen oder mehrere Mitgliedstaaten, für einen von ihr bestimmten Zeitraum Vermehrungsgut einer oder mehrerer Baumarten mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

In diesem Fall gibt die in Artikel 8 Absatz 1 genannte Urkunde an, daß es sich um Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen handelt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie vorsehen:

a) für Versuchszwecke oder für wissenschaftliche Zwecke;

b) für Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist. In diesem Falle ist jede Vermischung solchen Vermehrungsguts mit Vermehrungsgut, das den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht und innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird, verboten.

Artikel 13

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind.

Artikel 14

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des durch Beschluß des Rates vom 14. Juni 1966 eingesetzten Ständigen Ausschusses für landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, im folgenden „Ausschuß" genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den vorgenannten Ausschuß.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

4. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Falle kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung zu ahnden.

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig alle benötigten Angaben über die Anwendung dieser Verordnung.

2. Die Maßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 14 getroffen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt in Kraft:

— am 1. Juli 1971 für Vermehrungsgut von Fagus silvatica, Quercus pedunculata und Quercus sessiliflora

— am 1. Juli 1970 für die übrigen Gattungen und Arten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anlage 1

Anforderungen, denen Früchte und Samen genügen müssen

1.1 Früchte und Samen müssen folgenden Anforderungen an die technische Reinheit genügen:

	Höchstanteil an Früchten und Samen anderer forstlicher Baumarten (in v. H. des Gewichts)
Abies alba Mill.	0,1 v. H.
Fagus silvatica L.	0,1 v. H.
Larix decidua Mill.	0,5 v. H.
Larix leptolepis (Siebs. & Zucc.) Gord.	0,5 v. H.
Picea abies Karst.	0,5 v. H.
Picea sitchensis Trautv. et Mey.	0,5 v. H.
Pinus nigra Arn.	0,5 v. H.
Pinus silvestris L.	0,5 v. H.
Pinus strobus L.	0,5 v. H.
Pseudotsuga taxifolia (Poir.) Britt.	0,5 v. H.
Quercus borealis Michx.	0,1 v. H.
Quercus pedunculata Ehrh.	0,1 v. H. *)
Quercus sessiliflora Sal.	0,1 v. H. *)

*) Das Vorhandensein von höchstens 1 v. H. Samen von Quercus borealis Michx. wird nicht als Unreinheit angesehen.

1.2 Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Anlage 2

Anforderungen, denen Pflanzenteile genügen müssen

2.1 Populus sp.

Die Partien enthalten mindestens 95 % Pflanzenteile von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Die einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit wird durch die Beschaffenheits- und Gesundheitszustandskriterien und gegebenenfalls durch die Größenkriterien bestimmt.

2.1.1 *Beschaffenheit und Gesundheitszustand*

Als nicht von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit werden angesehen, Pflanzenteile

a) die nicht verholzt sind;

b) deren Holz älter als zwei Vegetationsperioden ist;

c) mit Fehlern am Aufwuchs, wie Zwieselwuchs, Verzweigung, übermäßige Krümmung;

d) mit weniger als zwei gut entwickelten Knospen;

e) mit einer oder mehreren ungleichmäßigen Schnittflächen;

f) die teilweise oder ganz vertrocknet sind, Wunden aufweisen oder deren Rinde vom Holz getrennt ist;

g) mit Nekrosen sowie mit Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind;

h) mit allen sonstigen Veränderungen, die ihre Vermehrungsfähigkeit vermindern.

Die unter a), b), c) und d) aufgeführten Kriterien finden weder auf Wurzelstecklinge noch auf Grünstecklinge Anwendung.

2.1.2 *Mindestgrößen*

Die Größekriterien finden nur auf Pflanzenteile der Sektion Aigeiros, mit Ausnahme der Wurzel- und Grünstecklinge Anwendung.

— Mindestlänge: 20 Zentimeter

— Mindestdurchmesser am dünneren Ende:
Klasse 1/EWG — 8 Millimeter
Klasse 2/EWG — 10 Millimeter

2.2 Andere forstliche Baumarten mit Ausnahme von Populus

Die Partien enthalten mindestens 95 v. H. Pflanzenteile von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Als nicht von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit werden angesehen, Pflanzenteile

a) mit Fehlern in der Beschaffenheit oder mit ungenügender Wuchskraft;

b) mit ungleichmäßiger oder ungleichmäßigen Schnittflächen;

c) die wegen des Alters oder der Größe für die Vermehrung ungeeignet sind;

d) die teilweise oder ganz vertrocknet oder mit Verletzungen versehen sind (außer Schnittverletzungen für Kulturschnitte);

e) mit Nekrosen sowie mit Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind;

f) mit allen sonstigen Veränderungen, die ihre Vermehrungsfähigkeit vermindern.

Alle diese Kriterien sind im Hinblick auf die jeweiligen Baumarten bzw. Klone zu bewerten.

Anlage 3

Anforderungen, denen Pflanzgut genügen muß

3.0 Die Partien enthalten mindestens 95 v. H. Pflanzen von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Die einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit wird durch die Beschaffenheits- und die Gesundheitszustandskriterien sowie durch die Alters- und Größenkriterien bestimmt.

3.1 Beschaffenheit und Gesundheitszustand

Die nachstehende Tabelle gibt für alle Gattungen und Arten die Mängel an, nach denen Pflanzgut nicht von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit ist.

Mängel, die eine nicht einwandfreie oder handelsübliche Beschaffenheit ausschließen	Abies alba Picea sp.	Larix sp.	Pinus sp.	Pseudotsuga Taxifolia	Fagus silvatica Quercus sp.	Populus sp.
a) Pflanzen mit nicht vernarbten Verletzungen						
— außer Schnittverletzungen für die Beseitigung überzähliger Endtriebe	+	+	+	+	+	+
— außer anderen Schnittverletzungen für Kulturschnitte	+	+	+	+		+
b) teilweise oder ganz vertrocknete Pflanzen	+	+	+	+	+	+
c) starke Schaftkrümmung	+			+		+
d) mehrschaftige Pflanze	+	+	+	+	+	+
e) Sproß mit mehreren Endtrieben	+	+	+			+
f) unvollständig verholzter Sproß und unvollständig verholzte Seitenzweige ...	+ [1])		+ [1])			+ [2])
g) Sproß ohne gesunde Gipfelknospe	+	+	+	+		+
h) fehlende oder ungenügende Verzweigung	+		+	+		
i) stark veränderte Jahresblätter	+		+	+		
k) beschädigter, sogar vernarbter Wurzelhals [4])	+	+	+	+	+	+ [3])
l) stark zusammengerollte oder umgebogene Hauptwurzel [4])	+	+	+	+	+	
m) fehlende oder stark verstümmelte Faserwurzeln [4])	+	+	+	+	+	
n) Pflanzen mit Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind	+	+	+	+	+	+
o) Pflanzen mit erkennbaren Schäden, die durch Erwärmung, Gärung oder Fäulnis als Folgeerscheinung der Lagerungen in der Baumschule hervorgerufen sind ...	+	+	+	+	+	+

[1]) ausgen., wenn die Pflanzen während der Vegetationsperiode aus der Baumschule herausgeholt worden sind;
[2]) mit Ausnahme der Klone von Populus deltoides angulata;
[3]) mit Ausnahme der in der Baumschule zurückgeschnittenen Pflanzen von Populus;
[4]) außer den Setzstangen.
Alle diese Kriterien sind im Hinblick auf die jeweiligen Baumarten bzw. Klone zu bewerten.

3.2 **Alter und Größen**

3.2.1 *Forstliche Baumarten mit Ausnahme von Populus*

3.2.1.1 Anwendungsbereich

Die Kriterien für Alter und Größen der Pflanzen finden keine Anwendung für nicht verschultes Pflanzgut.

3.2.1.2 EWG-Mindestnormen (Alter und Größen)

EWG-MINDESTNORMEN

(Alter und Größen)

	Normale Pflanzen			Gedrungene Pflanzen		
	Höchstalter [1]) Jahre	Höhen [2]) cm	Wurzelhalsmindestdurchmesser mm	Höchstalter [1]) Jahre	Höhen [2]) cm	Wurzelhalsmindestdurchmesser mm
Abies alba	4	10 bis 15	4	4	10 bis 15	4
	5	15 bis 25	5	4	15 bis 20	5
	5	25 bis 35	5	5	20 bis 25	6
	5	35 bis 45	6	5	25 bis 35	7
	5	45 bis 60	8	5	35 bis 40	8
	—	60 und +	10	—	40 und +	10
Larix	2	20 bis 35	4			
	3	35 bis 50	5			
	4	50 bis 65	6			
	4	65 bis 80	7			
	5	80 bis 90	8			
	5	90 und +	10			
Picea abies	3	15 bis 25	4	4	15 bis 20	4
	4	25 bis 40	5	4	20 bis 30	5
	5	40 bis 55	6	5	30 bis 40	6
	5	55 bis 65	7	5	40 bis 50	8
	5	65 bis 80	9	5	50 bis 60	9
	—	80 und +	10	—	60 und +	10
Picea sitchensis	3	20 bis 30	4			
	4	30 bis 50	5			
	4	50 bis 65	6			
	5	65 bis 75	8			
	5	75 bis 85	9			
	—	85 und +	10			
Pinus silvestris	2	6 bis 15	3	2	6 bis 10	3
	3	15 bis 25	4	3	10 bis 20	4
	3	25 bis 35	5	3	20 bis 30	5
	3	35 bis 45	6	3	30 bis 40	6
	4	45 bis 55	7	4	40 bis 50	7
				—	50 und +	8
Pinus nigra austriaca	2	6 bis 15	3	2	6 bis 10	3
	3	15 bis 25	4	3	10 bis 20	4
	4	25 bis 35	5	4	20 bis 30	5
	4	35 bis 45	6	4	30 bis 40	6
	4	45 bis 55	7	4	40 bis 50	7
				—	50 und +	8

	Normale Pflanzen			Gedrungene Pflanzen		
	Höchstalter [1]) Jahre	Höhen [2]) cm	Wurzelhalsmindestdurchmesser mm	Höchstalter [1]) Jahre	Höhen [2]) cm	Wurzelhalsmindestdurchmesser mm
Pinus nigra (andere als austriaca)	2	5 bis 10	3			
	3	10 bis 20	4			
	3	20 bis 30	5			
	4	30 bis 40	6			
	4	40 bis 50	7			
	—	50 und +	8			
Pinus strobus	2	6 bis 10	3			
	3	10 bis 20	4			
	4	20 bis 30	5			
	4	30 bis 40	6			
	5	40 bis 50	7			
	5	50 bis 60	8			
	5	60 und+	10			
Pseudotsuga taxifolia	2	20 bis 25	3	3	20 bis 25	4
	3	25 bis 30	4	4	25 bis 35	5
	3	30 bis 40	5	4	35 bis 40	6
	4	40 bis 50	6	4	40 bis 45	6
	4	50 bis 60	7	4	45 bis 55	7
	4	60 bis 70	8	4	55 bis 65	8
	4	70 bis 80	9	4	65 bis 70	9
	4	80 bis 100	12	—	70 und +	12
	—	100 und +	14			
Fagus silvatica, quercus	2	15 bis 25	4			
	3	25 bis 40	5			
	4	40 bis 55	6			
	4	55 bis 70	7			
	5	70 bis 85	9			
	—	85 und +	11			

[1]) Alter: „— Das Alter wird in ganzen Jahreszahlen angegeben.
— Jede begonnene Vegetationsperiode wird als ein volles Jahr betrachtet.
— Die Vegetationsperiode wird als begonnen betrachtet bei Pflanzen, die einen Endsproß entwickelt haben, der noch keine schlafenden Augen getrieben hat und der ein Viertel oder mehr der Sproßlänge des vorherigen Jahres erreicht hat. Jeder kleinere Endsproß, der ein schlafendes Auge trägt, wird ebenfalls für ein volles Jahr betrachtet."

[2]) Höhe: Die Höhenmessungen erfolgen mit einer Genauigkeit von ± 1 cm für Pflanzen bis zu 30 cm Höhe und weniger und von ±2,5 cm für Pflanzen mit mehr als 30 cm Höhe.

3.2.2 *Populus*

3.2.2.1 Anwendungsbereich

Die Größennormen sind nur für Pflanzen von Populus der Sektion Aigeiros anwendbar.

3.2.2.2 Alter der Pflanzen

Das zulässige Höchstalter beträgt für den Stroß 4 Jahre und gegebenenfalls für die Wurzel 5 Jahre.

3.2.2.3 Größeklassen

Alter	Nummer der EWG-Sortierung	Meßstelle der Durchmessermessung	Durchmesser mm	Höhen m	
				minima	maxima
0 + 1	1 a	0,50 m	8 bis 12 einschließlich	1,00	
	1 b		> 12 bis 15 einschließlich	1,25	
	1 c		> 15 bis 20 einschließlich	1,75	
	1 d		> 20	2,50	
Mehr als 1 Jahr	2	1 m	8 bis 10 einschließlich	1,75	2,50
	3		> 10 bis 15 einschließlich	2,00	3,00
	4		> 15 bis 20 einschließlich	2,25	3,50
	5		> 20 bis 25 einschließlich	2,75	4,00
	6		> 25 bis 30 einschließlich	3,25	4,75
	7		> 30 bis 40 einschließlich	3,75	5,75
	8		> 40 bis 50 einschließlich	4,50	6,75
	9		> 50	5 und mehr	—

Begründung

1. Die Qualität des Vermehrungsguts, — Saatgut, Stecklinge, Pflanzen — welches für die Regeneration der Wälder und die Neuaufforstung benötigt wird, spielt eine wesentliche Rolle für die Steigerung der Produktivität der Forstwirtschaft. Dieser Begriff der Qualität zeigt übrigens zwei recht verschiedene Aspekte, die inneren oder genetischen Eigenschaften und die äußere Beschaffenheit.

   Wenn der Einfluß der genetischen Eigenschaften von erstrangiger Wichtigkeit ist, so darf doch die Bedeutung der äußeren Beschaffenheit in der Praxis nicht unterschätzt werden. Mehrere Mitgliedstaaten haben deshalb bereits schon vor Jahren auf diesem Gebiet Regelungen eingeführt.

2. Die Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut [1]) hat ihren Anwendungsbereich auf die genetische Eigenschaft beschränken müssen, weil es zur Zeit der Ausarbeitung dieser Vorschrift nicht möglich war, eine Einigung unter den zuständigen Regierungssachverständigen über Normen für die äußere Beschaffenheit des Vermehrungsguts zu erzielen.

   Die in den letzten Jahren in mehreren Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet durchgeführten Untersuchungen haben es ermöglicht, dieses Problem in Angriff zu nehmen und zu lösen und somit die auf diesem Sektor angestrebte Normalisierung auf Gemeinschaftsebene abzuschließen.

3. Die Kommission hat für den vorliegenden Vorschlag die Form der Verordnung anstelle derjenigen einer Richtlinie vorgezogen. Es handelt sich in der Tat um eine Vorschrift, die präzise und mit Zahlenwerten versehene Normen enthält, welche keine verschiedenen Auslegungen ermöglichen und für welche die Verordnung somit geeigneter erscheint. Die Erfahrung hat im übrigen gezeigt, daß die Mitgliedstaaten bei der Anpassung ihres nationalen Rechts an verschiedene Richtlinien oft beachtliche Schwierigkeiten gehabt haben, um die Gemeinschaftsbestimmungen ordnungsmäßig zu übernehmen und daß sie auch oft nicht in der Lage gewesen sind, die vorgeschriebenen Fristen zur Umsetzung infolge der schwerfälligen Gesetzgebungsverfahren einzuhalten [2]). Die Verordnung wird diese Nachteile vermeiden.

   Aus diesem Grunde hat auch der Vertreter der Kommission, Herr Vizepräsident Mansholt, am 28. November 1968 dem Wunsche des Europäischen Parlaments zugestimmt, daß die Kommission künftig für alle auf Artikel 43 des Vertrages zu stützenden Vorschläge an den Rat, die gleichzeitig eine Harmonisierung zum Gegenstand haben, möglichst die Form der Verordnung wählen werde.

4. Die Tatsache, daß bereits mehrere Mitgliedstaaten Normen für die äußere Beschaffenheit des forstlichen Vermehrungsguts anwenden, bewirkt die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Regelungen und zwar zur Beseitigung von Hemmnissen, die das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen. Außerdem wurde es für wünschenswert gehalten, diese Harmonisierung auf einem möglichst hohen Niveau zu verwirklichen, das sowohl durch die wissenschaftlichen Erkenntnisse als auch durch die praktischen Anwendungsmöglichkeiten gerechtfertigt ist. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht für Vermehrungsgut, für das die Richtlinie 66/404/EWG eine hochwertige genetische Qualität vorschreibt, die Chance einer optimalen Verwendung.

5. Der Verordnungsvorschlag bezieht sich nur auf eine beschränkte Anzahl forstlicher Baumarten, nämlich diejenigen, die vornehmlich bei der Aufforstung, die zur Holzerzeugung bestimmt ist, verwendet werden (Artikel 2 Abs. 1). Die Mitgliedstaaten können nach dem Ausschußverfahren ermächtigt werden, den Anwendungsbereich der Regelung auf andere Baumarten auszudehnen, die in ihrem Gebiete von besonderer Bedeutung sind (Artikel 2 Abs. 2). Andererseits können Ausnahmen vorgesehen werden, wenn es sich um Versuchs- oder wissenschaftliche Zwecke handelt oder wenn das Vermehrungsgut zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr nach Drittländern bestimmt ist (Artikel 12). Pflanzenteile oder Pflanzen, die nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind, z. B. zur Erzeugung von Zierbäumen, fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Regelung (Artikel 13).

6. Die Normen der äußeren Beschaffenheit, denen das Vermehrungsgut unterliegen muß, sind in Anlage 1, 2 und 3 aufgeführt (Artikel 4). Zu Artikel 3 muß bemerkt werden, daß es nicht möglich war, für andere Baumarten als die Pappel Größeklassen einzuführen: man beschränkt sich vielmehr darauf, für jede Baumart EWG-Mindestnormen festzulegen, in denen für einen bestimmten Wurzelhalsmindestdurchmesser das entsprechende Höchstalter und die Höhe ange-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, Seite 2326/66

[2]) Weil das Datum des 1. Juli 1967 für die Umsetzung der Richtlinie vom 14. Juni 1966 von den Mitgliedstaaten nicht eingehalten worden ist, mußte im Oktober 1968 der Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung dieser Richtlinie dem Rat vorgelegt werden.

geben wird. Um den Verkehr zu erleichtern und von den auf diesem Gebiet bestehenden Usancen Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten nach dem Ausschußverfahren ermächtigt werden, im Rahmen der EWG-Mindestvorschriften eine eigene nationale Sortierung einzuführen (Artikel 5).

7. Da die ökologischen Verhältnisse in der Gemeinschaft sehr verschieden sind, ist es oft unmöglich, für die Forstpflanzen Größennormen festzulegen, die für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft gelten. Für einige Baumarten werden deshalb 2 verschiedene Kategorien vorgesehen, nämlich „normale Pflanzen" und „gedrungene Pflanzen"; letztere entsprechen den Bedürfnissen der im Süden gelegenen Gebiete. Es werden ebenfalls für die Pappelstecklinge und -pflanzen EWG-Größeklassen vorgesehen, die es ermöglichen, den Verschiedenartigkeiten der ökologischen Verhältnisse Rechnung zu tragen. Somit kann von den Gemeinschaftsnormen mit der gewünschten Anpassungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden (Artikel 6).

8. Die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten werden auf dem Gebiet der äußeren Beschaffenheit fortgesetzt werden, und es sind sicherlich technische Fortschritte für die Zukunft zu erwarten. Es soll daher vorgesehen werden, die Kommission zu ermächtigen, im Ausschußverfahren, soweit erforderlich, Änderungen der Normen vorzunehmen (Artikel 7); eine ähnliche Bestimmung ist bereits vom Rat in der EWG-Verordnung 234/68 vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels angenommen worden [3]).

9. Der Vorschlag soll der Kommission die Ermächtigung geben, in einer gewissen Zahl von Anwendungsmaßnahmen tätig zu werden, um somit eine zufriedenstellende Durchführung der Verordnung zu sichern, ihre Verwirklichung zu erleichtern und ungerechtfertigte Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenaustausch zu verhindern; die Kommission soll in dieser Aufgabe durch die Beteiligung des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, der durch Ratsbeschluß 66/399/EWG vom 14. Juni 1966 eingesetzt worden ist, unterstützt werden [4]).

10. Das Inkrafttreten dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten kann grundsätzlich in relativ kurzen Fristen erfolgen, da hierdurch keine tiefgreifende Änderung der bestehenden Gebräuche erforderlich wird; die Einführung eines amtlichen Kontrollsystems dürfte schon deshalb keine Schwierigkeiten machen, da die Richtlinie vom 14. Juni 1966 bereits ein solches System vorsieht. Deshalb wird das Datum vom 1. Juli 1970 vorgeschlagen, ausgenommen für die Laubholzbaumarten, für welche das Inkrafttreten auf den 1. Juli 1971 verschoben werden sollte, um dem in der Richtlinie vom 14. Juni 1966 für diese Baumarten festgelegten Datum Rechnung zu tragen.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 vom 2. März 1968, S. L 55/1/68

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2326/66